



ombudsmann
DES KANTONS ZÜRICH

**TÄTIGKEITSBERICHT
2016**

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

Zürich, 5. April 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren
Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gemäss § 87a Verwaltungsverfahrensgesetz
(VRG) erstatte ich Ihnen Bericht über die
Tätigkeit des Ombudsmanns im Jahr 2016.

Ombudsmann des Kantons Zürich
Thomas Faesi



Inhaltsverzeichnis

3	Beschwerden 2016
4	Zum Tätigkeitsbericht
7	Dank
8	Team
9	Statistik
10	Fallbeispiele
30	Adresse

Im Berichtsjahr sind 830 (2015: 803) Beschwerden beim Ombudsmann eingegangen, erledigt wurden während dieser Zeit 836 (2015: 767) Fälle, ins neue Jahr übernommen und weitergeführt wurden 112 (2015: 119) Verfahren. Die Zahl der schriftlich eingegangenen Anfragen, bei denen der Ombudsmann nicht zuständig ist, beläuft sich auf 240. Der Ombudsmann hat 2016 183 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zur Besprechung empfangen und in 287 Fällen bei der Verwaltung eine Vernehmlassung eingeholt bzw. um Aktenvorlage gebeten. Zudem wurden in 170 Fällen Behördenmitglieder und Verwaltungsangehörige als Auskunftspersonen angehört, einundzwanzigmal erwies sich die Durchführung eines Augenscheins als sinnvoll. In 76.9 (2015: 75.1) Prozent aller Fälle hat der Ombudsmann Rat für das weitere Vorgehen (§ 93 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) erteilt, in 22.7 (2015: 24.8) Prozent bedurfte das Finden einer korrekten und einvernehmlichen Lösung verschiedener Kontakte mit Behörden und Arbeitsstellen (§ 93 lit. b VRG) (vgl. Statistik S. 10). Eine schriftliche Empfehlung (§ 93 lit. c VRG) wurde in 0.4 (2015: 0.1) Prozent der Fälle ausgesprochen.

Die im Berichtsjahr eingegangenen Personalfälle machten 23 (2015: 21) Prozent des Fallbestandes aus, womit auch in diesem Jahr ein Anstieg dieser Fallkategorie festzustellen ist. 26 Fälle (3.1 Prozent; 2015 2.7 Prozent) können als Gemeindefälle bezeichnet werden (14 Beschwerden wurden gegen Ombudsgemeinden erhoben [1.7 Prozent], 9 Fälle gegen weitere Gemeinden [1.1 Prozent], und drei Beschwerdefälle [0.3 Prozent] stammen von Gemeinden selbst). 327 (2015: 283) Beschwerden konnten innert 10 Tagen erledigt werden, in 198 (2015: 222) Fällen lag die Bearbeitungsdauer zwischen 11 und 30 Tagen, und bei 288 (2015: 251) Verfahren betrug die Bearbeitungszeit

zwischen 31 Tagen und einem Jahr. 23 (2015: 11) Fälle bedurften einer überjährigen Bearbeitungszeit.

Beschwerdehäufigkeit, Beschwerdeverteilung 2016

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der eingegangenen Beschwerden im Berichtsjahr weiter zugenommen. Eine nennenswerte Veränderung hinsichtlich der Verteilung der Fälle auf einzelne Direktionen kann nicht festgestellt werden.

Der *Baudirektion* können 37 Fälle (4.5 Prozent des Fallbestandes) zugeordnet werden. 75 Fälle (neun Prozent) können der *Bildungsdirektion* (ohne Universität und ohne Fachhochschulen) zugeordnet werden, 72 Fälle (8.7 Prozent) der *Finanzdirektion*, wobei Steueranliegen mit 62 Fällen (7.5 Prozent) wiederum wie im Vorjahr 2015 klar im Vordergrund standen.

Aus dem Bereich der *Gesundheitsdirektion* (ohne Universitätsspital und Kantonsspital Winterthur, die separat ausgewiesen werden) stammen 44 Fälle (5.3 Prozent), 23 davon (2.8 Prozent) aus dem Spitalbereich (21 Fälle aus den kantonalen psychiatrischen Kliniken, 2 Fälle aus weiteren kantonalen Spitälern). 12 Fälle (1.4 Prozent) sind im Zusammenhang mit dem Veterinäramt zu verzeichnen.

26 Fälle (3.1 Prozent) können der *Direktion Justiz und Inneres* zugeordnet werden, davon entfallen 9 Fälle (1.1 Prozent) auf den Justizvollzug. 140 Neueingänge (16.9 Prozent) stehen im Zusammenhang mit der *Sicherheitsdirektion* (dabei entfallen auf die Kantonspolizei 43, auf das Migrationsamt 55 und das Strassenverkehrsamt 33 Fälle). Auf die *Volkswirt-*

schaftsdirektion entfallen 49 Fälle (5.9 Prozent), dies ohne den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV), der als Anstalt des öffentlichen Rechts separat ausgewiesen wird. Die die Volkswirtschaftsdirektion betreffenden Beschwerden stammen hauptsächlich aus den Gebieten Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt und Regionale Arbeitsvermittlungszentren.

Die *Bezirke* sind mit 23 Fällen (2.8 Prozent) am Fallbestand vertreten. 48 Fälle (5.8 Prozent) sind der Kategorie Diverses zugeordnet, darunter fallen beispielsweise die kantonale Gebäudeversicherung, das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich, das Verwaltungsgericht, usw.

Auf den *Kantonsspital Winterthur* entfallen 2016 gerade drei Beschwerden, die Kirchen verzeichnen ebenfalls drei Eingänge, das *Obergericht* des Kantons Zürich 13 Eingänge und der Regierungsrat des Kantons Zürich keinen. Gegen die *Sozialversicherungsanstalt* richten sich im Berichtsjahr 49 Beschwerden (5.9 Prozent), gegen die *Universität* des Kantons Zürich 36 (4.3 Prozent), und im Zusammenhang mit dem *Universitätsspital* werden 35 (4.2 Prozent) Beschwerden erhoben. 129 Fälle (15.5 Prozent) werden 2016 im Zusammenhang mit dem ZVV erhoben. Auf die Zürcher *Fachhochschulen* fällt ein Anteil von 16 Beschwerden (1.9 Prozent).

Berichtsfälle

Der Bericht enthält wie schon der des letzten Jahres Fälle, die die Tätigkeit des Ombudsmanns und seines Teams veranschaulichen. Aus der Auswahl der Fälle darf wiederum nicht auf die Anzahl der eine Verwaltungseinheit betreffenden Fälle geschlossen werden. Zur Verdeutlichung dieses Umstands wird auf eine spezielle Reihenfolge verzichtet.

Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

Der Kantonsrat hat am 26. September 2011 die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson (LS 176.5) erlassen, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Kosten des Jahres 2016 sind erfasst (§ 5 der Verordnung). Leistungen des Ombudsmanns sind bei zehn (alt acht) Ombudsgemeinden in Anspruch genommen worden. In fünf (alt vier) Gemeinden übersteigen die Aufwendungen das Entgelt. Die Ombudsstelle hat im Berichtsjahr 2016 insgesamt 9'231 (alt 9'217) Stunden Arbeit geleistet. Auf die Gemeinden, die sich für eine Zusammenarbeit mit dem Ombudsmann entschieden haben, entfallen 163 (alt 157) Stunden. Diesen 163 Stunden entsprechen Kosten in der Höhe von Fr. 21'798 (alt Fr. 20'724). Von den Ombudsgemeinden sind Beiträge von Fr. 42'085 eingegangen. Damit ergibt sich für das Berichtsjahr eine Differenz von Fr. 20'287 zu Gunsten des Kantons.

Weiteres

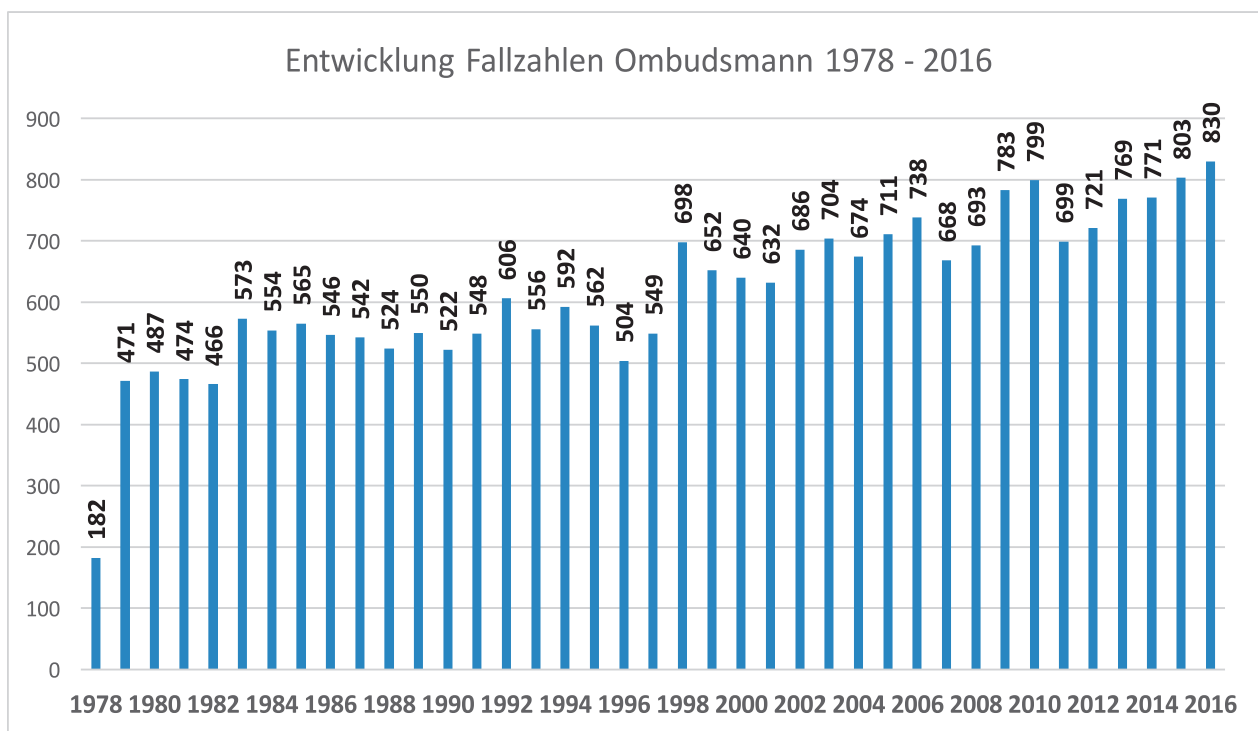
Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat entschieden, das **Budget 2017** des Ombudsmanns zu kürzen. Die Budget-

Zum Tätigkeitsbericht

kürzung musste mangels Alternativen im Personalaufwand mit der Folge umgesetzt werden, dass ein Auditor-/Praktikums bzw. Ausbildungsplatz (von vormals zweien) gestrichen wird.

Anschliessend noch ein Überblick über die **Fallzahlen** der Ombudsstelle seit ihrer Gründung. Die Arbeit wird seit 2007 mittels konstanten Personalumfangs geleistet, dies vorbehaltlich geringfügiger Abweichungen und der genannten Auditorenstelle/n.

Zunächst ist zu klären, ob mehrere Anhaltspunkte vorhanden sind, die auf einen Missbrauch hindeuten, und ob sich die Meldung auf ein tendenziell korruptions- oder missbrauchsanfälliges Gebiet bezieht. Der Detaillierungsgrad der gemeldeten Vorfälle, die vorgelegten schriftlichen Unterlagen und Dokumente sowie die Bestätigung oder Verneinung des geltend gemachten Sachverhalts durch Drittpersonen sind ebenfalls von grosser Bedeutung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Meldung.



Zur Funktion der **Korruptionsmeldestelle** nachfolgend noch ein Beitrag, der in Kürze und nach einem bekanntgewordenen Fall das Vorgehen des Ombudsmanns bei Eingang einer entsprechenden Meldung darlegt (vgl. Gastbeitrag des Ombudsmanns im Tages-Anzeiger vom 19. November 2016 mit dem Thema: Wie entscheidet der Ombudsmann nach Eingang einer Missstandsmeldung über die Glaubhaftigkeit einer Meldung).

Nach meiner Erfahrung ist das Motiv des Melders oder der Melderin selten entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob es sich um eine berechnete oder unberechnete Meldung handelt. Denn der Mensch ist als komplexes, widersprüchliches Wesen geschaffen, und so geht einer Meldung oft das Zerbrechen einer Arbeitsbeziehung voraus. Die Ursache dieses Bruchs kann, muss aber nicht in der angezeigten Regelverletzung liegen.

Zum Tätigkeitsbericht

Liefert das Motiv noch nicht das entscheidende Kriterium für die Glaubhaftigkeit einer Meldung, was ist dann vom Melder zu verlangen? Für mich entscheidend ist, dass die Meldung in guten Treuen erstattet wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Melderin den Inhalt der Meldung nach einem objektiven Massstab für wahr oder für überwiegend wahrscheinlich hält bzw. halten darf. Liegt dies vor und ist die Darlegung geeignet, eine Rechtsverletzung zu vermuten, besteht Grund für weitere Abklärungen.

Der Ombudsmann übernimmt in einem solchen Fall die Verantwortung für Weiterungen bis hin zu einer möglichen Strafanzeige. Diese Entlastungsfunktion ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Personen bei einem begründeten Verdacht bei ihm melden. Mit einer berechtigten Meldung wahrt die Whistleblowerin die Interessen des Kantons, wie es das Personalrecht von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt. Der Kanton steht insofern in der Pflicht, als er die Weiterführung der Beschäftigung sicherstellt. Nur dann besteht Aussicht darauf, dass Regelverstösse gemeldet werden.

Die durch den Ombudsmann veranlassten weiteren Abklärungen sollen den Sachverhalt rechtsgenügend nachweisen und die Frage nach allfälligen Rechtsverletzungen beantworten. Kann der Nachweis einer Rechtsverletzung nicht erbracht werden, so haben die Beteiligten dieses Resultat zu akzeptieren, und der untersuchte und nicht nachgewiesene Vorwurf darf nicht mehr weiterverbreitet werden. Die angeschuldigte Person hat in einem solchen Fall Anrecht auf Ausgleich der erlittenen Nachteile, soweit das von der Sache her überhaupt möglich ist. Ein solcher Ausgang heisst jedoch nicht, dass es sich nicht um eine in guten Treuen erstattete

Meldung handelte, darüber entscheidet der Ombudsmann zum Zeitpunkt der Meldung.

Soweit sich eine Sache ohne Beizug des Melders abklären lässt, kann dessen Identität allenfalls geschützt werden. Oft verhält es sich aber so, dass sich die Anonymität aus tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten lässt, vor allem dann, wenn die allenfalls am Arbeitsplatz ausgetragenen Konflikte oder der Charakter der Meldung auf bestimmte Personen hinweisen und die angeschuldigte Person die Namen selbst der Öffentlichkeit bekannt gibt. Dieses Problem bliebe auch bei jeder rechtlichen Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern bestehen.

Um auf einen (...) Fall zurückzukommen: Die Melderinnen aus Dietikon haben dem Ombudsmann das berichtet, was sie wahrgenommen hatten und was sie als mögliches Fehlverhalten des damaligen Statthalters interpretierten. Ich habe den beiden Frauen bestätigt, dass sie mit ihrer Meldung die Interessen des Kantons in guten Treuen gewahrt haben.

Im Berichtsjahr konnten wiederum **verschiedene Themen** mit Angehörigen der Verwaltung und der Gerichte auch ausserhalb der direkten Fallbearbeitung besprochen werden. Die Kantonspolizei ermöglichte dem Ombudsmann auch im Jahr 2016, seine und die Arbeit des Ombudsteams den Polizeiaspirantinnen und Aspiranten vorzustellen.

Zwei interne und zwei externe **Weiterbildungsveranstaltungen** wurden 2016 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ombudsmanns besucht.

Auf eine Lösung wartet die von Walter Halter im Tätigkeitsbericht 2013 (dort insbes.

Zum Tätigkeitsbericht / Dank

S. 18 ff.) und im Rechtsgutachten Jaag / Rüssli vom 13. Juli 2015 (vgl. dazu Website des Ombudsmanns, unter «Aktuell»; vgl. auch SJZ 112/2016 S. 69, Ombudsverfahren und Datenschutz) dargelegte Problematik des **Verhältnisses zwischen Ombudsverfahren und kantonaler Datenschutzgesetzgebung** (zentrale Punkte: 1. Einsicht Ombudsperson in Drittakten für Prüfung rechtsgleiche Behandlung und 2. Mögliche Herausgabepflicht von Ombudsakten (z.B.) an eine Ombudsbeschwerdeführerin zur Legitimierung ihres Standpunktes in einem möglichen Rechtsmittel- bzw. Gerichtsverfahren). Die Probleme könnten mit der kleinen Ergänzung von § 2 Abs. 2 IDG gelöst werden. Die einschlägige Bestimmung könnte dann z.B. folgenden Wortlaut haben: Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Für die Gerichte und die Ombudsperson gilt es nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen.

Ferner ist beim Kantonsrat der Entscheid über die Frage der Höhe der **Gemeindebeiträge** an die Ombudsstelle hängig (vgl. dazu auch Tätigkeitsberichte 2012 (S. 13), 2013 (S. 10 f.), 2014 (S. 10) und 2015 (S. 5).

Form des Tätigkeitsberichts

Der Bericht des Ombudsmanns wird an die Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie an alle Interessierte in Form eines elektronischen Dokumentes verschickt.

Spezieller Dank

Mein spezieller Dank gilt auch dieses Jahr den Personen, die die Dienste des Ombudsmanns und seines Teams beansprucht und uns dadurch ihr Vertrauen geschenkt haben. Ein besonderer Dank geht an die Angehörigen der kantonalen Verwaltung und Behörden inklusive Gerichte, an die Sozialversicherungsanstalt, die Ausbildungsstätten und Spitäler für die konstruktive Zusammenarbeit. Ein weiterer Dank geht an den Zürcher Kantonsrat und an den Zürcher Regierungsrat. Speziell danken möchte ich auch dem Chef der Zürcher Finanzkontrolle und dem Datenschutzbeauftragten für das gute Einvernehmen.

Mein herzlicher Dank geht an dieser Stelle wie schon letztes Jahr an mein Team Dr. iur. Ursula Abderhalden, lic. iur. Simon Gerber, Hedwig Hitz, Alice Turmus und Tamara Wyss. Ebenso bedanke ich mich beim stellvertretenden Ombudsmann lic. iur. Bernhard Egg für die sehr erspriessliche Zusammenarbeit im Jahr 2016. Mein Dank gilt auch den Auditorinnen, die ihr Praktikum im Berichtsjahr auf der Ombudsstelle absolvierten.

Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 2016:

Ombudsmann:

Thomas Faesi, Dr. iur., Rechtsanwalt, Rorbas

Stellvertreter:

Bernhard Egg, lic. iur., Elgg

Juristische Sekretärin:

Ursula Abderhalden, Dr. iur.

Juristischer Sekretär:

Simon Gerber, lic. iur., Rechtsanwalt

Kanzlei:

Tamara Wyss, Kanzleileiterin

Hedwig Hitz, Kanzleisekretärin

Alice Turmus, Kanzleisekretärin

Beanspruchte Stelleneinheiten: Juristisches Sekretariat 1.5, Kanzlei 1.8

Statistik:

Der Eingang der Beschwerden und ihre Erledigung

2016

sind 830 neue Fälle eingegangen
sind 836 Fälle abgeschlossen worden
sind 112 Fälle pendent (Ende Jahr)

Aktivitäten (abgeschlossene Fälle):

- 836 Total erledigt, davon
- 287 von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht
 - 170 angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung
 - 21 Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführenden
 - 183 empfangene Beschwerdeführende

2016 kamen die Beschwerden von:

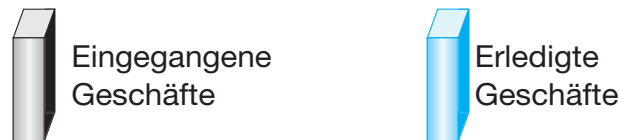
- 70.4 % Privatpersonen
- 1.9 % Juristischen Personen
- 22.4 % Staatspersonal
- 4.3 % Eigene Wahrnehmung
- 0.4 % Gemeinden
- 0.6 % Interne Personalgeschäfte Gemeinden

2016 wurden die Geschäfte nach folgenden Gesetzesgrundlagen erledigt:

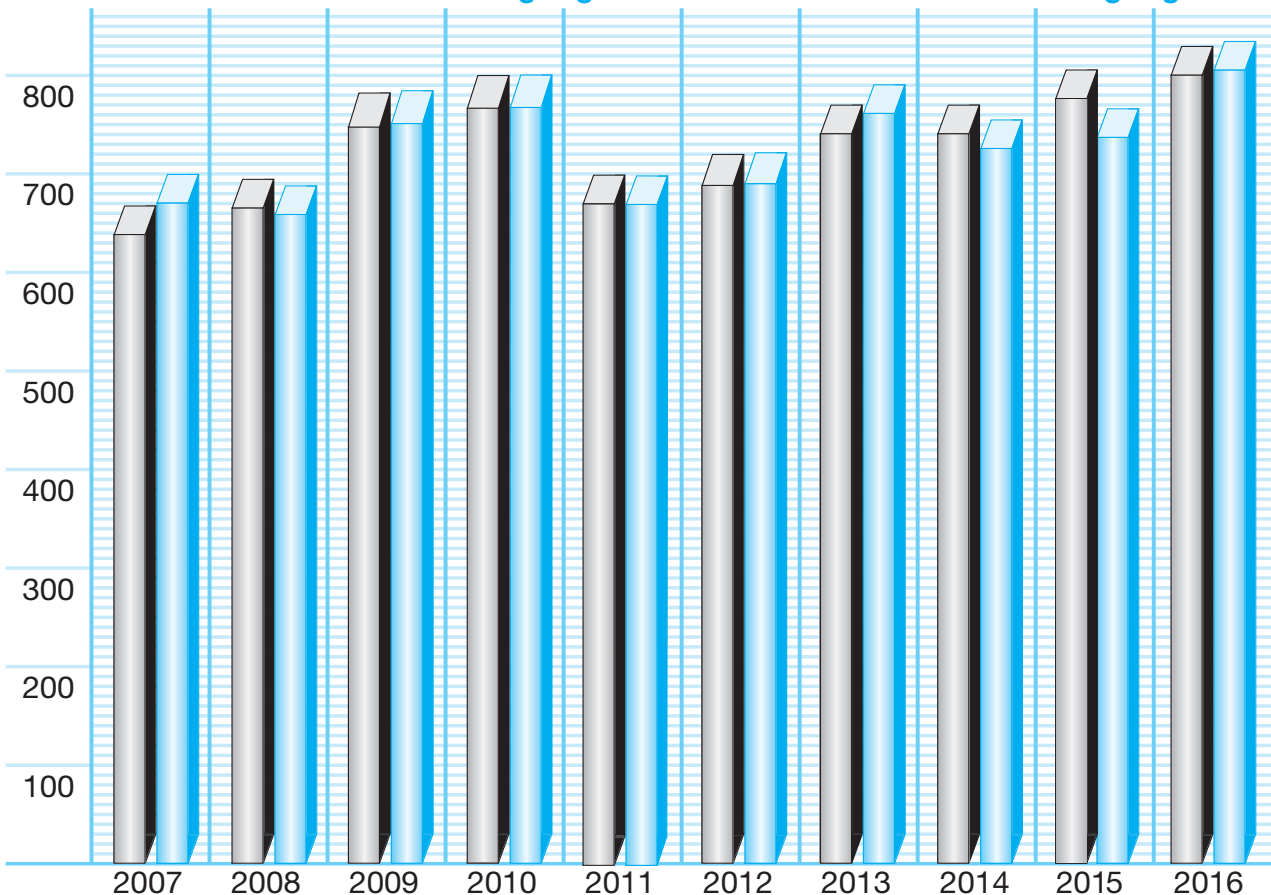
- 76.9 % Nach § 93a VRG (Rat erteilen)
- 22.7 % Nach § 93b VRG (Besprechung mit Behörden)
- 0.4 % Nach § 93c VRG (Schriftliche Empfehlung)

Erledigungsdauer:

- 327 bis 10 Tage
- 198 11 bis 30 Tage
- 288 31 Tage bis 1 Jahr
- 23 über 1 Jahr



Der 10-Jahres-Rückblick: Der Eingang der Beschwerden und ihre Erledigung



Fall 1

Schiffszuschlag: «Das kann doch nicht wahr sein!»

Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft

Seit dem Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2016 müssen die Passagiere für die Fahrt auf den Kursschiffen der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft zusätzlich zum Fahrausweis einen Schiffszuschlag bezahlen. Der Schiffszuschlag ist immer wieder einmal mediales Thema, und beim Ombudsmann gehen dazu teilweise stark emotionale Beschwerden ein.

Dabei erkundigen sich die Schifffahrerinnen nach der Rechtmässigkeit des eingeführten Zuschlages. Schliesslich verfügten sie doch über ein gültiges Generalabonnement (GA), weshalb die Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (ZSG) den Passagieren gegenüber eigentlich vertragsbrüchig würde.

Andere Schiffsnutzer finden es nicht korrekt, beim Kauf eines Abonnements des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) nicht auf die zeitnahe Einführung dieses Tarifzuschlags hingewiesen worden zu sein.

Weitere Personen beklagen einen 150 %igen Aufschlag der Transportkosten lediglich für Seeüberfahrten. Sie fänden es besser, es würde ein abgestufter und nicht pauschalisierter Zuschlag eingeführt (z. B. Kurzstrecken- oder 30-Minuten-Zuschlag).

Mitunter ist auch davon die Rede, gegen den Schiffszuschlag mittels Klage oder Strafanzeige vorzugehen.

Andere wiederum bezeichnen den Zuschlag als «hirnrissige Idee» und informieren über die Höhe ihrer Restorantausgaben auf den Schiffen und ihre Absicht, die ZSG in Zukunft zu boykottieren.

Die Einführung des ZSG-Schiffszuschlags ist ein Entscheid des Regierungsrates, um mit den zusätzlichen Einnahmen die Sanierung des Finanzhaushaltes zu unterstützen.

Dies wird auf der Website der ZSG richtig dargelegt.

Der Regierungsrat hat den vom Verkehrsrat festgesetzten Verbundtarif 2017 genehmigt und auf den 11. Dezember 2016 in Kraft gesetzt (vgl. Regierungsratsbeschluss (RRB) 753.2016 vom 13. Juli 2016). In einem weiteren Beschluss (vgl. RRB 912.2016 vom 21. September 2016) hat der Regierungsrat sodann die mittels dringlichen Postulats vorgeschlagenen Seezonen verworfen und den Seezuschlag bestätigt.

Gemäss § 17 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) setzt der Verkehrsrat den für das Verbundangebot geltenden Tarif sowie das Fahrausweissortiment nach Anhören der Gemeinden, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Transportunternehmungen fest. Der Tarif bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zum Charakter des Schiffszuschlags äussert sich der Regierungsrat (in RRB 753.2016, S. 9) wie folgt:

«Der Schiffszuschlag ist kein Fahrausweis, sondern ein Zusatz zu einem gültigen Fahrausweis und hat weder Zonen- noch Streckengültigkeit. Der Zuschlag wurde bewusst als Pauschale ausgestaltet, um insbesondere den Verkauf und die Kommunikation gegenüber der Kundschaft möglichst einfach zu halten. Diese Handhabung kennen die Fahrgäste aus den Nachtnetzen des ZVV und der Nachbarverbände. Schon aus diesem Grund ist eine Differenzierung für Inhaberinnen und Inhaber eines Halbtax oder Generalabonnements nicht angezeigt. Eine Senkung des Zuschlags würde zudem die angestrebten Mehreinnahmen schmälern und dem Auftrag des Regierungsrates aus der Leistungsüberprüfung 2016 nicht entsprechen.»

Nachdem sich die Medien unter Hinweis auf entsprechende Kritik des Bundesamtes für Verkehr (BAV) fortgesetzt mit der Korrektheit des Zuschlags befassen, lädt der Ombudsmann den ZVV diesbezüglich ebenfalls zur Stellungnahme ein.

Der ZVV äussert sich wie folgt:

Das BAV habe kürzlich ein aufsichtsrechtliches Gesuch des St. Galler Kantonsrates Christopher Chandiramani in Sachen Schiffszuschlag beantwortet. Diese Antwort des BAV sei in den Medien verschiedentlich aufgenommen worden. Teilweise seien aber auch falsche Schlüsse gezogen worden, wie insbesondere, der Schiffszuschlag sei aus Sicht des BAV nicht rechtmässig.

Das BAV habe in seiner Antwort ausdrücklich festgehalten, dass der Schiffszuschlag keinen Verstoss gegen das Personenbeförderungsgesetzes (PBG) darstelle. Namentlich sehe das Bundesamt für Verkehr (BAV) keinen Verstoss gegen Art. 16 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG), wonach Unternehmen im Fern- und Regionalverkehr zwingend einen direkten Verkehr, d.h. einen einzigen Transportvertrag anbieten müssten. Inhaber eines Abonnements könnten zwar nach Einführung des Zuschlags das ZSG-Angebot nicht mehr mit einem einzigen Transportvertrag nutzen, der Nachteil sei jedoch nicht so gravierend, dass die Erhebung des Zuschlags als Verstoss gegen Artikel 16 PBG zu qualifizieren sei.

Gleichzeitig habe das BAV dem ZVV bereits im Vorfeld der Einführung des Schiffszuschlags mitgeteilt, dass dieser gegen die vom Bund gestellten Bedingungen für Abgeltungen im regionalen Personenverkehr verstosse und der ZVV daher die vereinbarten Abgeltungen für die Leistungen der ZSG ab dem Fahrplanjahr 2017 verliere. Dies

sei dem ZVV somit von vornherein bekannt gewesen und der Regierungsrat habe dem Schiffszuschlag, in Kenntnis dieser Sachlage, zugestimmt. Wichtig sei aber, dass es hier einzig um einen finanziellen Aspekt gehe, der mit der Gesetzeskonformität des Zuschlags nichts zu tun habe, sondern – wie gesagt – im Zusammenhang mit der Abgeltungsvereinbarung zwischen Bund und ZVV stehe.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schiffszuschlag rechtmässig erhoben wird; dies auch nach Auffassung des BAV. Dass Leistungen des ZSG wegen des Zuschlags nicht mehr abgeltungsberechtigt sind, ist eine andere Sache.

Damit erwiese sich eine mögliche Anfechtung des Zuschlags (bzgl. Transportvertrag auf dem Klageweg via den Zivilrichter, Art. 56 PBG) als wenig erfolgversprechend.

Passagiere, die regelmässig mit der ZSG reisen, können die Auswirkungen des Zuschlags noch etwas reduzieren: Statt Fr. 5.– pro Kalendertag zu bezahlen, ist für sie (gemäss der Website des ZVV) der Schiffszuschlag auch als Jahres-, Monats- oder Multi-Zuschlagskarte erhältlich. Die (persönliche, nicht übertragbare) ZSG-Jahreszuschlagskarte für erwachsene Personen etwa wird zum Preis von Fr. 150.– angeboten.

Der neu per 11. Dezember 2016 eingeführte Tarif für Fahrten auf dem Zürichsee ersetzt also nicht bestehende Fahrausweise, sondern wird diesen zur Entlastung des kantonalen Finanzhaushaltes noch hinzugeschlagen.

Fall 2

Alter oder neuer Name?

Direktion Justiz und Inneres / Gemeindeamt

Nach zehn Jahren in der Schweiz erfährt die Familie R, dass sie die Namen, die sie seit ihrer Einreise getragen hat, nicht hätte tragen dürfen. Was kann sie tun?

Seit 2006 leben R, seine Frau und Tochter in der Schweiz. Im Januar 2016 wird die zweite Tochter geboren. Die Familie möchte beim Zivilstandsamt für sie den gleichen Nachnamen eintragen lassen, wie ihn ihre grosse Schwester trägt. Der Name setzt sich – nach dem Namensrecht des Herkunftslandes – aus dem Vornamen und dem ersten Nachnamen des Vaters zusammen.

Die Einwohnerkontrolle teilt R daraufhin nicht nur mit, dass der Name nicht so eingetragen werden könne, sondern auch, dass die Nachnamen der älteren Tochter und der Eltern in den Ausweisen und im Zivilstandsregister angepasst werden müssten. Die einzige Möglichkeit, die bisher getragenen Namen zu behalten, seien Namensänderungen. R reicht entsprechende Gesuche beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ein. Dieses weist die Gesuche ab.

R und seine Familie wenden sich daraufhin an den Ombudsmann, der sich beim Gemeindeamt erkundigt, ob es auf die Verfügung zurückkommen könne. Er verweist auf Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zur Namensänderung: Art. 30 ZGB erlaube die Namensänderung einer Person, wenn achtenswerte Gründe vorlägen. Als achtenswerte Gründe seien alle Gründe anzuerkennen, die nicht belanglos, sondern einsichtig erschienen und nicht rechtswidrig, sittenwidrig oder missbräuchlich seien. Der Ombudsmann äussert die Auffassung, dass die Gründe der Familie, weiterhin den Namen zu tragen, mit dem sie schon seit Jahren in der Schweiz gelebt habe und auf die alle Ausweise lauteten, als achtenswert anzusehen seien.

In seiner Antwort rät das Gemeindeamt aus zeitlichen Gründen (laufende Rechtsmittelfrist), dass R und seine Familie gegen die Entscheide Einsprache erheben sollten. Der Ombudsmann ist mit diesem Vorgehen einverstanden, da es eine eingehende Prüfung des Sachverhalts zulässt und der Familie keine Kosten entstehen.

Die Familie begründet die Einsprache wie folgt: «Wir sind unter diesen (früheren) Namen seit Jahren registriert, unter anderem in den Aufenthaltsausweisen (...) und im Führerausweis. Unserer Tochter ist jetzt in der Berufswahlphase. Alle ihre Kursausweise und Zeugnisse lauten auf den bisherigen Namen. Deshalb wäre es doppelt schwierig, plötzlich mit neuem Nachnamen eine Lehrstelle zu finden.»

Das Gemeindeamt kommt zum Schluss, dass die von der Familie angeführten Gründe ohne weiteres ausreichen, um die vom Gesetz verlangten achtenswerten Gründe zu substantiieren. Auch das Gesuch der erst 2016 geborenen Tochter sei neu zu beurteilen, denn die so erreichte Vereinheitlichung von getragenen Familiennamen entspreche dem Willen des Gesetzgebers und der aktuellen Praxis des Gemeindeamtes.

Die Einsprachen werden deshalb gutgeheissen und die Familie kann ihre bisher getragenen Namen zu ihrer grossen Erleichterung behalten.

Fall 3

Wildschweine und Dachse

Baudirektion / Fischerei- und Jagdverwaltung

Wild macht bekanntlich nicht vor Kulturland Halt, sondern nutzt bestellte Felder auch als willkommene Nahrungsgrundlage. Ergreifen Jagdgesellschaften und Bewirtschafter nicht die notwendigen Verhütungs- und Abwehrmassnahmen, kann der Kanton den Schadenersatz zugunsten des Bewirtschafters herabsetzen oder aufheben und die Jagdgesellschaft zu Rückzahlungen verpflichten.

Landwirt J berichtet dem Ombudsmann, auf seinem in Waldnähe bewirtschafteten Pachtland gebe es schon seit vielen Jahren grosse Schäden durch Wildschweine und Dachse. Auch dieses Jahr habe er beim Winterweizen wieder einen Ernteausfall erlitten. Die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) wolle dafür aber lediglich einen Fünftel des vom Experten geschätzten Schadens bezahlen; dazu angehört worden sei er aber nicht. Der Zürcher Bauernverband (ZBV) habe für ihn um Erlass einer anfechtbaren Verfügung gebeten. Kontakte zwischen ZBV und FJV seien dann aber trotz angepasster Entschädigungssumme ins Stocken geraten, weil er noch mit der Schadenersatzforderung des Lohndreschers konfrontiert sei: Bei der Aberntung des Weizens sei der Mähdrescher auf dem Feld in die Dachsbauten geraten, wodurch der Dieseltank gerissen sei.

Dass J auf seiner Kulturfläche tatsächlich Wildschäden erlitten hat, ist allseits anerkannt. Umstritten sind dagegen: die effektive Grösse der mit Weizen bestockten Fläche; die Berechnungsart des Ernteschadens durch den Experten und der Nachweis mittels Wägescheins; die Zweckmässigkeit, die Rechtzeitigkeit und das Zusammenspiel der durch J und die JGS ergriffenen Abwehrmassnahmen; Ursache und Bedeu-

tung eines unterbliebenen Spritzens der Kultur mit Fungizid; die jeweils zeitgerechte Kommunikation zwischen J und der JGS im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wildschadens sowie dessen richtiger Schätzzeitpunkt.

Trotz grosser Differenzen signalisieren die FJV, der ZBV und J Bereitschaft, die Gespräche durch Vermittlung des Ombudsmanns wieder aufzunehmen. Auf Vorschlag des Ombudsmanns wird auch die JGS mit einbezogen.

Anlässlich eines runden Tisches erinnert die FJV an die rechtlichen Vorgaben und an Vorgehen und Verfahren bei Wildschäden. Schadensschätzungen seien nicht ganz einfach, weshalb frühzeitig Zwischenabschätzungen vorgenommen werden sollten. Die JGS ihrerseits versichert, ihr Möglichstes zur Vermeidung von Schäden getan zu haben, regt aber für die Zukunft eine bessere und raschere Kommunikation an. J und der ZBV erläutern die technischen Einschränkungen, ein Feld mit Dachsbauten zu bewirtschaften sowie damit verbundene Ertragseinbussen.

Aufgefordert, den Schaden zu benennen, beziffert J schliesslich seine Vorstellung einer angemessenen Entschädigung bei 80 % der ursprünglichen Schadensschätzung. Die FJV erklärt sich damit einverstanden, jedoch mit der Auflage, im Fall künftiger Wildschäden besser zu kommunizieren. Gegenüber der JGS verzichtet die FJV auf Rückforderungen. Das lokale Dachspannproblem schliesslich wolle man dann gemeinsam anschauen.

Dies eine Problem konnte erfolgreich gelöst werden. Wie die Beteiligten künftig miteinander kommunizieren, wird sich zeigen.

Fall 4

Wenn das Steueramt die falschen Zahlen meldet...

Finanzdirektion / kantonales Steueramt

Als Selbständigerwerbender muss K Sozialversicherungsbeiträge direkt der Sozialversicherungsanstalt einzahlen. Die Anstalt berechnet diese Beiträge gemäss der Meldung des kantonalen Steueramtes nach dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Einkommen. Für 2013 meldet das Amt – trotz korrekter Deklaration durch K – der Sozialversicherungsanstalt nicht das für die direkte Bundessteuer massgebende Einkommen, sondern jenes für die Staats- und Gemeindesteuer.

Diese Meldung führt zu einer zu hohen Beitragsrechnung der Sozialversicherungsanstalt (SVA). Dagegen erhebt K Einsprache. Die SVA weist die Einsprache mit der Begründung ab, dass die Berechnung der Beiträge aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer erfolgt sei. Das kantonale Steueramt (StA) habe diese Angaben der SVA übermittelt, und für die SVA seien diese Angaben verbindlich.

Daraufhin kontaktiert K den Ombudsmann, der das StA um Stellungnahme bittet.

Das Amt erklärt, K habe zwar alles sowohl für die Staats- und Gemeindesteuer als auch für die direkte Bundessteuer korrekt deklariert. Es liege allerdings einer der seltenen Fälle vor, bei denen bei der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuer unterschiedliche Abzüge gemacht würden. Deshalb sei es – bedauerlicherweise – zur falschen Meldung an die SVA gekommen.

Das StA entschuldigt sich für den K entstandenen Aufwand und erklärt, wie der Fehler in Zukunft verhindert werden könne: Das Steuerdossier von K werde künftig als fixe Zuteilung einem Steuerkommissär zugewiesen. Zudem würden sowohl im Veranlagungs-

system für die direkten Bundessteuern als auch im AHV-Taxationssystem Meldungen hinterlegt, die auf die bestehende Problematik hinweisen würden.

Damit ist die Angelegenheit zwar aus Sicht des StA gelöst, nicht aber für K, denn die Beitragsrechnung der SVA ist damit nicht geändert. Muss K nun eine Änderung der Rechnung mittels Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht erwirken? Dieses Vorgehen scheint doch sehr aufwendig zur Korrektur eines Irrtums, für den K nicht verantwortlich ist. Deshalb schlägt der Ombudsmann vor, die SVA um Anpassung der Verfügung zu bitten.

Die SVA ist jedoch schneller: Noch bevor der Ombudsmann die Anfrage geschrieben hat, erhält K ein Rektifikat und somit eine korrekte Berechnung für die Sozialversicherungsbeiträge. Alles hat somit endlich seine Richtigkeit. Der Irrtum wurde letztlich von beiden Ämtern rasch und unbürokratisch behoben.

Als Wermutstropfen bleibt, dass K durch die Korrespondenz mit dem StA, der SVA und dem Ombudsmann erheblicher Aufwand entstanden ist, den ihm niemand ersetzt, da «nur» ein Irrtum des StA und kein widerrechtliches Verhalten die entstandenen Probleme bewirkten. Auch kantonale Behörden sind nicht immun gegen Irrtümer, und die Folgen (oder zumindest einen Teil davon) hat dann der Bürger zu tragen, selbst dann, wenn Behörden ihre Irrtümer rasch korrigieren.

Fall 5

Wenn der Bürger in seinem Vertrauen geschützt wird...

Sicherheitsdirektion / Strassenverkehrsamt

Überrascht von der unerwarteten Mitteilung des Strassenverkehrsamts, sein Auto sei nicht durch die periodische Motorfahrzeugprüfung gekommen, wendet sich H völlig ratlos an den Ombudsmann.

H berichtet, dass er sein Fahrzeug bereits im Jahre 2008 als Übersiedlungsgut aus dem Ausland in die Schweiz eingeführt habe. Er habe es damals beim Strassenverkehrsamt vorgeführt, wobei keinerlei Mängel beanstandet worden seien. Auch bei der darauffolgenden Prüfung im Jahre 2014 sei noch alles in Ordnung gewesen.

Beim letzten, kürzlich stattgefundenen Termin habe das Amt jedoch plötzlich auf das Fehlen einer Scheinwerferwaschanlage und einer Lichthöhenverstellung für die Xenonlichter aufmerksam gemacht. H erklärt dem Ombudsmann, dass das Fahrzeug nie über solche Anlagen verfügt habe.

H berichtet, dass er mit dem schweizerischen Händler der entsprechenden Automarke Kontakt aufgenommen habe. Dies zwecks Erfüllung der vom Amt gestellten Bedingungen. Er habe vom Händler dann die Auskunft erhalten, dass das vom Amt Geforderte für dieses spezielle Fahrzeug nicht vorhanden sei.

Die rechtlich vorgesehenen, periodischen Prüfungen der Motorfahrzeuge werden durchgeführt, um den Zustand des Fahrzeuges hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu beurteilen. Falls Defekte/Mängel vorliegen, sind diese innerhalb von kurzer Zeit zu beheben, damit das Auto wieder in den Verkehr zugelassen werden kann. Nach Behebung sind Nachkontrollen zur Überprüfung vorgesehen.

Für den Ombudsmann stellt sich die Frage, ob das Strassenverkehrsamt seine Prü-

fungspraxis geändert haben könnte. Um die Sache abzuklären und eine Beurteilung vorzunehmen, setzt er sich mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung und bittet um die Zustellung der Akten.

Bereits einige Tage später erhält er eine Stellungnahme und die erbetenen Unterlagen.

Das Amt informiert, dass das Fahrzeug in der Tat bereits mehrere Male ohne Beanstandung die Motorfahrzeugprüfung (Zulassung und erste periodische Nachprüfung) bestanden habe. Es weist auch darauf hin, dass die bei der jüngsten Vorführung bemängelten Umstände genauer geprüft werden müssten, wozu jedoch eine sehr aufwendige Abklärung im Herkunftsland des Personenwagens notwendig sein würde.

In der Hauptsache legt das Amt dar, der Grundsatz von Treu und Glauben gebiete, dass H in seinem Vertrauen auf die Zulassungsprüfung und die erste periodische Nachprüfung geschützt werde. Dies rechtfertige sich umso mehr, als dies auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit verantwortbar sei.

Der Ombudsmann stimmt dieser Beurteilung zu. D durfte somit davon ausgehen, dass er beim Strassenverkehrsamt ein Fahrzeug einlöste, das den geltenden Vorschriften entspricht.

D ist sehr erfreut, dass er sein Auto wieder rechtmässig benützen kann und ist weiterhin auf Schweizer Strassen unterwegs.

Fall 6

Das teure Auge

Sozialversicherungsanstalt

Wenn der Bund etwas vorschreibt, kann der Kanton nicht anders, auch dann nicht, wenn er selbst, der Betroffene oder der Ombudsmann das wollten.

Z ist seit vierzig Jahren auf ein Glasauge angewiesen. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) bezahlt ihm jedes Jahr ein neues Auge. Nun, im Alter, verursacht das Auge immer mehr Beschwerden. Sein Arzt empfiehlt ihm, anstelle des Glasauges ein Kunststoffauge zu verwenden.

Allerdings kostet das Kunststoffauge mit Fr. 3'410.00 einiges mehr als das Glasauge. Z stellt Antrag auf Kostenübernahme durch die SVA. Die Anstalt teilt ihm mit, dass sie nur Fr. 2'114.00, nicht aber den von Z bezahlten Preis übernehme. Die Summe entspreche einer Tarifvereinbarung zwischen den Anbietern von Augenprothesen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Unzufrieden mit dieser Antwort, wendet sich Z an den Ombudsmann.

Er berichtet, er habe nachgeforscht, und ein Mitarbeiter des BSV habe ihm mitgeteilt, es gebe niemanden, der Kunststoffaugen zum vereinbarten Tarif herstelle. Ein Hersteller habe auch gesagt, dass die Anbieter schon seit mehreren Jahren wegen des Tarifs im Streit mit dem BSV lägen. Deshalb verstehe er nicht, weshalb die SVA ihm nicht den tatsächlich bezahlten Betrag erstatte.

Wieviel die SVA für Hilfsmittel bezahlt, regeln eine Bundesverordnung und das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) des BSV. Demnach wird der Betrag gemäss der Vereinbarung zwischen dem BSV und den Anbietern festgelegt. Er liegt zurzeit bei den genannten Fr. 2'114.00.

Der Ombudsmann erkundigt sich dennoch bei der SVA, ob sie die gesamten Kosten des Auges übernehmen könne, weil Kunststoffprothesen – gemäss den Ausführungen von F – nicht zum in der Tarifvereinbarung festgelegten Preis hergestellt würden.

Die SVA antwortet, sie habe mit dem BSV Rücksprache genommen. Es habe bestätigt, dass bei den Herstellern, die an der Tarifvereinbarung beteiligt seien, Kunststoffaugen zum vereinbarten Preis erworben werden könnten.

Weiter schreibt die SVA: «Ob Glasaugen- oder Kunststoffaugenprothesen gewählt werden, liegt nicht in der Kompetenz der IV. Dafür sind die medizinischen Voraussetzungen massgebend. Hingegen sind unsere Höchstbeträge an die jeweilige Prothesenversorgung klar durch das KHMI und den Tarifvertrag geregelt.» Deshalb könne die SVA Z nicht mehr als die genannte Summe vergüten.

Z zeigt sich schockiert über diese Antwort. Er betont nochmals, niemand würde Kunststoffaugen zu diesem Preis herstellen. Es gelingt ihm aber nicht, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Ein Gespräch zwischen ihm und der SVA verschafft ihm ebenfalls nicht die gewünschte Klarheit. Dennoch entscheidet er sich schliesslich, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Dem Ombudsmann bleibt ebenfalls kein Handlungsspielraum, denn auch die SVA ist verpflichtet, das Bundesrecht anzuwenden.

Fall 7

Bachumbau

Baudirektion / Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Landwirt B ist damit konfrontiert, dass die an seine Bewirtschaftungsfläche angrenzende Bachparzelle des Kantons anders als im Auflage- und Ausführungsprojekt vorgesehen renaturiert wurde. Der tatsächlich gebaute Bach beeinträchtigt die Bewirtschaftung seiner Produktionsfläche und damit die Ertragsmöglichkeiten. Zudem wird eine ungenügende Entwässerung durch Rückstau der Vorfluter geltend gemacht.

Allgemeines

Bei der Bachrenaturierung handelte es sich um eine auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) abgestützte sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmassnahme (AEM): Da der örtliche Nationalstrassenabschnitt ausgebaut worden war, wurde gewissermassen automatisch die Kompensation durch Bachumbau fällig.

Versuche von B, die Verantwortlichen und die Umstände der Bachgestaltung entlang seiner Parzelle selber ausfindig zu machen, scheiterten.

Komplizierter machte die Angelegenheit insbesondere auch die seit 2008 neu geltende Zuständigkeitsordnung für die Schweizer Nationalstrassen: Der Bund als neuer Eigentümer und vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Bauherr übernahm die volle Verantwortung für die Finanzierung, den Bau und Ausbau der Nationalstrassen sowie für deren Unterhalt und Betrieb. Trotzdem blieben auch die Kantone weiterhin involviert: Insbesondere die Fertigstellung des bereits beschlossenen Nationalstrassennetzes wurde weiterhin als Verbundaufgabe zu Ende geführt.

Als sich der Ombudsmann anfangs 2014 auf Wunsch von B der Sache annimmt, zeigt sich, dass noch weitere Streitpunkte vorhanden sind: Ein etwas verschoben liegender, deutlich längerer Bachabschnitt gibt nicht nur B, sondern vielen seiner Kollegen und den betroffenen Gemeinden und Flurgenossenschaften Anlass zur Kritik:

Anders noch als vor der Renaturierung sei heute die Fliessgeschwindigkeit des Bachs, wegen zu geringem Gefälle und schlechter Pflege, ungenügend und sein Wasserstand sei zu hoch; das führe zu Rückstau in den Vorflutern und zu Bodenvernässungen in den angrenzenden Landwirtschaftsflächen.

Auf Einladung des Ombudsmanns besprechen sich die betroffenen Landwirte, Vertreter des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und des Amtes für Natur und Landschaft (ALN), des ASTRA, der involvierten Gemeinden und Flurgenossenschaften sowie ein Vertreter des Zürcher Bauernverbandes (ZBV).

Nachfolgend wird lediglich über den Fall von B (d. h. die von den Plänen abweichende Bauweise des Bachs) berichtet, nicht jedoch über das die weiteren Punkte betreffende Verfahren.

Vorgeschichte

Die Pläne für das Ausführungsprojekt Strassenausbau wurden 2004 öffentlich aufgelegt.

B erhob dagegen Einsprache. 2005 fand unter Leitung des Bundes eine Einspracheverhandlung statt. 2006 trat B zwecks Verbreiterung der Bachparazelle Land an den Kanton ab.

B und der Kanton einigen sich zudem wie folgt:

«Die Ausstattung der Ufer- und Böschungsbreite hat sich an die bestehende Bestockung zu richten und wird im Detailprojekt in Absprache mit dem Grundeigentümer und der Fachstelle festgelegt. (...) Vor der Bauausführung, bei der Bearbeitung des Detailprojekts wird nochmals rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufgenommen, um die nötigen Aufnahmen (...) und den Bauablauf zu besprechen.»

Für die Zeit nach Abschluss des Vertrags bis zum Bachumbau einige Jahre später ist keine spezifische Kommunikation zwischen Kanton und B ausgewiesen.

Für die Renaturierung ist seit 2008 nicht mehr der Kanton, sondern der Bund zuständig. 2011 stimmte der Bachverlauf des Bauplans mit dem des Auflage- und Ausführungsprojekts überein. 2011 wurde dann gebaut. B legt das so dar:

«Als der Bachlauf vor dem Bau mit Spray auf dem Boden aufgesprüht wurde – ich kam zufällig dazu – habe ich dem Bauleiter mitgeteilt, ich sei mit dem Verlauf der Fliessrinne nicht einverstanden; da wurde mir lapidar erklärt, der Kanton Zürich baue hier einen Bach, und er sei innerhalb der 14 Meter breiten Bachparzelle frei, wie der Bach gestaltet werde.»

Es zeigte sich für den Ombudsmann nun folgendes:

- der Bach ist an verschiedenen Stellen stark mäandrierend gebaut worden
- die Böschung der Bachparzelle ist bis an die Grundstücksgrenze von B heran abgegraben

- damit verschwindet eine projektierte, drei Meter breite, grenznahe Ebene auf der Bachparzelle. Eine auf dieser Ebene zunächst projektierte Hecke wurde, dem ursprünglichen Zustand folgend, später wieder fallen gelassen
- die am stärksten mäandrierenden Bachamplituden sind bis zwei Meter an die Parzellengrenze herangeführt
- im Auflageprojekt ist jedoch zwischen Parzellengrenze und Bachsohle stets ein Mindestabstand von 7.5 Metern vorgesehen gewesen

Beurteilung und Abschluss

Bei dieser Sachlage hat B auch für die Zeit nach der Renaturierung damit rechnen können, sein Land bis an die Parzellengrenze bewirtschaften zu dürfen. Denn der für das Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu beachtende, insgesamt sechs Meter breite Pufferstreifen («Ökostreifen») wäre bei korrekter Ausführung noch vollständig innerhalb der Bachparzelle zu liegen gekommen.

Das Zusammenfallen von Böschungsoberkante und Parzellengrenze sowie die bis nahe an die Parzellengrenze gebauten Bachamplituden bewirken nun eine Verschiebung des Pufferstreifens bis zu vier Metern auf die Parzelle von B.

Daraus resultiert – auf der ganzen Länge der Parzellengrenze von rund 250 Metern – eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsfläche von B und damit eine Entwertung des Grundstücks.

Im Ombudsverfahren anerkennen Bund und Kanton die Abweichung des Auflageprojekts vom ausgeführten Werk zunächst nur zögerlich. Noch etwas länger stellt sich der Kanton zudem auf den Standpunkt, B erleide keinen Nachteil, da er auch ohne Verschiebung der Böschungsoberkante,

wegen der ursprünglich projektierten, bestockten Ebene auf der Bachparzelle, auf seinem Land einen Pufferstreifen hätte berücksichtigen müssen. Der Bund seinerseits beansprucht für sich Freiheit in der Gestaltung des zu renaturierenden Bachverlaufs, selbst in Abweichung des aufgelegten Projekts.

B verlangt nebst einer Entschädigung für den erlittenen Kulturlandausfall den vollständigen Rückbau des Bachs resp. eine Wiederherstellung der Verhältnisse entsprechend dem Auflage- und Ausführungsprojekt.

In den folgenden Monaten sucht der Ombudsmann nach einer Lösung: Er bespricht sich einzeln mit B, dem Baudirektor, dem AWEL, dem ZBV und mit dem ASTRA. Einbezogen werden auch die zuständigen Fachstellen (Fischerei und Naturschutz).

Die Variante eines Totalrückbaus erweist sich als wenig erfolgversprechend. An ihre Stelle treten der Vorschlag einer Korrektur der vier grössten Bachamplituden und eine Entschädigung für die Produktionseinbusse.

Klar entwickelt sich die Einsicht bei den Angehörigen der Verwaltung, dass die Auswirkungen des umgebauten Bachs auf das Kulturland nicht oder nur unzureichend bedacht worden sind.

Anlässlich eines weiteren Gesprächs mit B, ZBV, AWEL und ASTRA wird ein gemeinsamer Lokaltermin vorgesehen. Für eine korrekte und verbindliche Bemessung des zu berücksichtigen Pufferstreifens sollen auch Vertreter des Strickhofs (ALN) und von Agrocontrol (ZBV) teilnehmen.

Es besteht nun Einigkeit darüber, dass die grössten Bachamplituden abgesteckt werden, die anschliessend entsprechend über Unterhaltsmassnahmen korrigiert werden sollen.

Für eine noch verbleibende Beeinträchtigung der Produktionsfläche wird eine angemessene Entschädigung für B vorgesehen.

Anlässlich des vereinbarten Lokaltermins wird auf der Bachparzelle, mittels GPS, eine 4-Meter-Linie ab Parzellengrenze eingemessen. Diese berücksichtigt auch die künftig mögliche, natürliche Erosion des Bachs. Korrigiert werden sollen dann diejenigen Bachamplituden, die in diesen 4-Meter-Bereich hineinragen.

Auf Bitte des Ombudsmanns entwirft das ASTRA zugunsten von B einen Vertrag über die Entschädigung von 1'000 m² Landwirtschaftsland wegen Einkommensausfalls durch Nutzungseinschränkung. Nach kleineren Anpassungen wird er B vorgelegt. Dieser erklärte sich damit einverstanden und unterzeichnete das Dokument.

Nach Klärung des Kostenteilers zwischen Bund und Kanton für die Bachkorrektur veranlasst das AWEL die Ausführung der Arbeiten.

Anlässlich eines weiteren Ortstermins überzeugen sich B, der ZBV, Agrocontrol und das AWEL von den erfolgreichen Arbeiten am Bach. Auch die Böschungsneigung wird auf der ganzen Länge des Bachs als innerhalb der Norm liegend und gut befunden. Offen bleiben schliesslich noch kleinere Erdaufschüttungen.

Schliesslich melden B und AWEL den erfolgreichen Abschluss aller Arbeiten. B informiert zudem, dass er die abgemachte Entschädigung erhalten habe.

B zum Schluss: «Für Ihren erfolgreichen und ausserordentlichen Einsatz in diesem langwierigen und komplexen Fall möchte ich Ihnen (...) herzlich danken. (...).»

Für den Ombudsmann ist klar, dass die Bereitschaft sich auf dieses Verfahren einzulassen, die dabei stattgefundenen Annäherungen und Tatbeweise der Verwaltung ebenso wie Kompetenz und Beharrlichkeit des Bauern B das positive Resultat bewirkten.

Fall 8

Nachtfahrten und Nachtzuschlag

Zürcher Verkehrsverbund

Drei Personen fahren in einem zuschlagspflichtigen Nachtbus des Zürcher Verkehrsverbunds. Keiner von ihnen löst den Nachtzuschlag, alle drei werden kontrolliert, alle drei müssen eine Gebühr bezahlen, alle drei beschwerten sich darüber beim Ombudsmann und geben an, sie hätten nichts von der Zuschlagspflicht gewusst.

A sagt, er sei erst vor kurzem in die Schweiz gezogen und beweist dies mit Dokumenten. Er erklärt, er habe ein Monatsabo im Kundencenter gekauft und sich das Zonensystem erklären lassen. Niemand habe ihm gesagt, dass er nachts einen Zuschlag bezahlen müsse.

B bringt vor, er nutze den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) nur selten. Er habe eine Tageskarte gelöst, die gemäss seinen Recherchen im Internet 24 Stunden Gültigkeit gehabt habe. Er habe im Netz keinen Hinweis auf den Nachtzuschlag gefunden.

C wiederum beruft sich darauf, er habe als Ortsfremder für die Nachtfahrt am Automaten ein Einzelticket (Gültigkeit zwei Stunden) gelöst. Auf dem Billet sei die Zuschlagspflicht nicht vermerkt gewesen.

Der Ombudsmann erkundigt sich beim ZVV, ob die Gebühr erlassen werden könne. Der ZVV informiert, der Nachtzuschlag sei «ein seit Jahren etablierter Tarif, der den Fahrgästen seit seiner Einführung über diverse Kanäle breit kommuniziert wird.»

Dennoch behandelt der ZVV die drei Fälle unterschiedlich:

A sei nachweislich erst seit kurzem in der Schweiz. Er habe glaubhaft machen können, dass er beim Kauf des Abos am

Schalter nicht über die Zuschlagspflicht informiert worden sei. Auch auf dem Abonnement (und unter der Rubrik «Abonnemente» im Internet) sei die Zuschlagspflicht nicht erwähnt. Weil A somit in guten Treuen davon ausgehen könne, dass sein Billet ohne Einschränkung gültig sei, verzichte man in diesem Einzelfall auf die Gebühr.

Zum Zeitpunkt der Recherche von B habe es im Internet tatsächlich noch keinen expliziten Hinweis zum Nachtzuschlag in der Rubrik Tageskarten gegeben (ein solcher sei nach der Beschwerde von B eingefügt worden). Deshalb verzichte man angesichts der gesamten Umstände im konkreten Fall auch hier auf die Gebühr.

Bei C lägen hingegen keine Belege vor, dass er ortsfremd sei. Zudem erscheine beim Lösen eines Tickets am Automaten am Freitag oder Samstag nach 17.00 Uhr ein Hinweis auf die Nachtzuschlagspflicht, den C offenbar nicht zur Kenntnis genommen habe. Unter diesen Voraussetzungen verzichtet man nicht auf die Gebühr.

Der ZVV räumt abschliessend ein, dass er die Informationsmassnahmen zum Nachtnetz weiterentwickeln müsse: «Der ZVV beobachtet und bearbeitet dieses Feld fortlaufend. Ziel ist es, die Kunden möglichst flächendeckend, umfassend und einfach über diese Thematik zu informieren.»

Der Ombudsmann teilt die Auffassung des ZVV: Die Information über den Nachtzuschlag ist keine Einbahnstrasse. Der ZVV muss eine möglichst flächendeckende Information anbieten, doch müssen die Kunden auch das Ihrige dazu beitragen, die Informationen auch zur Kenntnis zu nehmen.

Fall 9

Der lange Weg zum Stipendium

Bildungsdirektion / Amt für Jugend und Berufsberatung

Enttäuscht von der langen Bearbeitungsdauer seines Stipendienantrages beim Amt für Jugend und Berufsberatung ersucht der Wirtschaftsstudent D um die Hilfe des Ombudsmanns.

D bringt vor, dass er die erste Rate seines Stipendiums erst spät, nämlich gegen Ende des Schuljahres erhalten habe.

Um seinen Lebensunterhalt dennoch bestreiten zu können, habe er neben seinem Vollzeitstudium in einem höheren Pensum gearbeitet. Der Antrag auf Sozialhilfe sei abgelehnt worden.

Überfordert vom gleichzeitigen Einsatz im Studium und bei der Arbeit habe er unter gesundheitlichen Beschwerden gelitten und ein Semester wiederholen müssen.

D bringt weiter vor, dass ihn das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) am Ende des Schuljahres dann informiert habe, dass auf die Auszahlung der zweiten Rate seines Stipendiums verzichtet werde. Als Begründung habe das Amt angegeben, der Eigenverdienst sei so hoch gewesen, dass kein Bedarf mehr für einen weiteren finanziellen Beitrag bestehe. Später habe man auch einen Teil der ersten Rate zurückgefordert.

Verschiedene Abklärungen des Ombudsmanns im Stipendienwesen hatten ergeben, dass lange Verfahrensdauern insbesondere auch auf unvollständig eingereichte Gesuche zurückzuführen waren. Dies hatte u.a. mit der Praxis zu tun, bei einem Antrag mit noch fehlenden Dokumenten jeweils andere Dossiers vorrangig zu bearbeiten.

Um die Verfahrensdauern zu verkürzen, plante das Amt konkrete neue Lösungen

wie die Einführung einer Online-Plattform, womit verhindert werden sollte, dass nicht vollständige Gesuche überhaupt eingereicht werden können.

Der Ombudsmann teilte dies dem Studenten D auch so mit. Damit verbunden war die Erwartung, dass es in nicht allzu ferner Zukunft möglich sein würde, die Gesuche rascher zu bearbeiten und darüber zu entscheiden.

Leider ist es etwas anders gekommen als erwartet. Denn einige Zeit später informierte die Stipendienabteilung den Ombudsmann über Verzögerungen bzw. darüber, dass das Projekt nicht rechtzeitig habe realisiert werden können und man weiterhin noch für eine Weile mit längeren Bearbeitungszeiten würde leben müssen.

Dies kann vorkommen, gewiss. Doch wäre zu begrüßen, wenn das Amt gelegentlich über Licht am Ende des Tunnels berichten könnte. Denn die verspätete Auszahlung von Stipendien ist geeignet, die Ausbildung einiger Studentinnen und Studenten doch allenfalls erheblich zu erschweren.

Fall 10

Wenn das Steueramt mein Geld nicht will...

Finanzdirektion / kantonales Steueramt

Dass es tatsächlich Fälle gibt, bei denen das Steueramt die Steuern von Bürgerinnen und Bürgern überhaupt (noch) nicht beziehen will, hat P erfahren.

P füllt pflichtbewusst ihre Steuererklärung aus und rechnet über die Software Private Tax gleich die zu bezahlende direkte Bundessteuer aus. Sie zahlt den errechneten Betrag beim kantonalen Steueramt ein. Das Amt errechnet aufgrund der Steuereinschätzung des Vorjahres eine viel niedrigere Steuer und zahlt P die Differenz zurück.

P lässt sich dadurch in ihrem Zahlungswillen nicht beirren und erhöht den Kontostand beim Steueramt auf den von ihr errechneten Betrag. Wieder kommt die Differenz postwendend zurück.

P ärgert sich über «diesen Rückzahlungsunsinn und Rückforderungsunsinn» und bittet den Ombudsmann, «endlich zum Rechten zu schauen.»

Der Ombudsmann erkundigt sich beim Steueramt, weshalb Ps Einzahlung zweimal zurückerstattet worden sei, obwohl die Zahlung doch der gemäss der Steuererklärung geschuldeten Summe entspreche. Der Ombudsmann führt weiter aus, es sei ihm zwar bewusst, dass sich der Bezug der direkten Bundessteuer nach dem entsprechenden Bundesgesetz zu richten habe, das vorsehe, dass die Steuer provisorisch aufgrund der Veranlagung des Vorjahres bezogen werde, wenn die Veranlagung für das Steuerjahr noch nicht vorgenommen wurde.

Dennoch bittet der Ombudsmann das Steueramt, P die Zahlung des von ihr errechneten Betrags zu ermöglichen, da sie der tatsächlich geschuldeten Summe eher entspreche als die entsprechende Steuerrechnung.

Das Steueramt verweist in seiner Antwort auf die Regeln des Bundesgesetzes: Bei der direkten Bundessteuer könnten keine Überzahlungen und Vorauszahlungen entgegengenommen werden. Allerdings, so das Amt weiter, weise es Steuerpflichtige jeweils mittels eines Informationsblattes darauf hin, dass sie am Online-Schalter oder per Telefon Änderungswünsche für das provisorische Einkommen anbringen könnten. Diese Möglichkeit stünde P auch weiterhin offen. Sie könne eine Anpassung der provisorischen Rechnung verlangen, die sie dann innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen hätte. Der Ombudsmann informiert P über diese Möglichkeit.

Ein einfacher Anruf von P an der richtigen Stelle hätte deshalb zwar genügt, um das Hin- und Herschieben von Geld zu verhindern. Trotzdem erscheint dem Ombudsmann das Vorgehen des Amtes als etwas gar bürokratisch. So wäre es dem Amt wohl möglich gewesen, vor der (zweiten) Rückzahlung mit P oder dem zuständigen Gemeindesteueramt (bei dem die Steuererklärung eingereicht wird) kurz Rücksprache zu den möglichen Gründen für die Einzahlung zu nehmen. Dieses Vorgehen hätte wohl nicht nur die Nerven von P geschont, sondern auch den Aufwand des Steueramtes reduziert.

Fall 11

Was lange währt, wird endlich gut!

Obergericht / Zentrale Inkassostelle der Gerichte

Das könnte C über eine 43 Jahre alte Gerichtsforderung sagen. Vorgängige Klärungsarbeit des Ombudsmanns und ein direktes Vergleichsgespräch durch C mit dem Obergericht führen zum erfolgreichen Abschluss – für alle.

1972 – Das Bezirksgericht verurteilt die damals noch unmündige C u.a. wegen Betäubungsmitteldelikten und stellt sie unter Schutzaufsicht. C wird ferner verpflichtet, der Staatskasse Fr. 3'814.70 Gerichtgebühren und Fr. 6'000.– Ersatzforderung (aus Betäubungsmittelhandel) zu bezahlen.

2015 – C hat ihr Leben längst in den Griff bekommen: Nach der Verurteilung unterzieht sie sich einer Drogenrehabilitation, holt als Erwachsene den Schulabschluss nach, arbeitet später während mehreren Jahren im Sommer auf einer Alp, heiratet, zieht mit ihrem Ehemann Kinder gross und arbeitet in dessen Geschäft mit.

Ende November 2015 wird C von der Vergangenheit eingeholt: Die zentrale Inkassostelle der Gerichte (Obergericht des Kantons Zürich) erinnert sie an noch offene Kosten von Fr. 6'637.20 des vor 43 Jahren abgeschlossenen Strafverfahrens.

C sucht Rat beim Ombudsmann.

C verfügt nicht mehr über viele Unterlagen aus jenen Tagen, Quittungen sind keine mehr vorhanden. Sie weist darauf hin, dass damals via Vormund wiederholt Zahlungen geleistet worden seien. Auch habe sie während rund 20 Jahren monatlich Fr. 5.– zur Abzahlung der Gerichtsforderung geleistet. Ab 1995 seien vom Gericht keine Einzahlungsscheine mehr gekommen, woraus sie geschlossen habe, die Schulden seien nun in etwa abbezahlt.

Der Ombudsmann bittet das Obergericht um Akteneinsicht.

Dessen Darlegungen sind aufschlussreich: Die in einem Verlustschein aus dem Jahr 1974 verurkundete Forderung von Fr. 11'706.15 teilt sich in «Gerichtskosten» (inkl. amtliche Verteidigung, total Fr. 6'593.10) und in einen Rest der Ersatzforderung (Fr. 4'968.95) auf Fr. 144.10 seien Betriebskosten.

Das Obergericht verzichtet nun auf die inzwischen verjährte Ersatzforderung und – aufgrund der längst vernichteten Strafakten – auf die Kosten der amtlichen Verteidigung. Eine im Betreibungsverfahren geleistete Ratenzahlung von Fr. 100.– rechnet es auf die (noch nicht verjährten) Gerichtskosten an. Der gegenüber C neu geforderte Betrag belaufe sich daher noch auf Fr. 3'858.–.

Aufgrund der sehr alten Forderung offeriert das Obergericht eine vergleichsweise Regelung der Angelegenheit. Es ersucht C, einen Vorschlag zu unterbreiten.

In einem Gespräch ermutigt der Ombudsmann C, sich auf direkte Vergleichsgespräche mit der Inkassostelle einzulassen. Sie tut das und berichtet später über ein sehr angenehmes Gespräch mit dem Obergericht und der Inkassostelle. Gemäss der beigelegten schriftlichen Vereinbarung haben sich die Parteien auf eine durch C noch zu bezahlende Restforderung von pauschal Fr. 1'000.– geeinigt.

Damit kann das Ombudsverfahren erfolgreich beendet werden.

Bildungsdirektion / Universität Zürich

Verunsichert durch widersprüchliche Informationen bittet Q den Ombudsmann um eine neutrale Stellungnahme zu ihrem Anliegen.

Q erklärt, dass sie aus privaten Gründen bereits seit 2003 an einer Dissertation arbeite. Kürzlich habe sie sie endlich abschliessen und bei der Universität Zürich (UZH) einreichen können. Die Annahme der Dissertation sei ihr bestätigt worden.

Danach habe sie sich für die Prüfung angemeldet. Das Studiendekanat habe ihr jedoch mitgeteilt, dass sie die Prüfung nicht absolvieren könne, da sie nicht durchgängig an der Universität immatrikuliert gewesen sei.

Das Dekanat habe sie darauf hingewiesen, dass sie zur Zulassung an die Prüfung entweder rückwirkend für die fehlende Immatrikulationszeit Semestergebühren zu entrichten habe oder das Doktorat im Sinne der neuen Promotionsverordnung 2009 abschliessen müsse.

Q macht geltend, dass sie durchaus während der ganzen Dauer des Doktorats immatrikuliert gewesen sei, und zwar am Anfang an der Universität Fribourg und darnach an der Universität Zürich.

Der Wechsel nach Zürich habe seine Ursache im Umstand, dass ihr Doktorvater aus Fribourg einen Lehrstuhl an der USZ erhalten habe.

Q bringt weiter vor, dass sie sich als Folge dieses Wechsels erst später an der UZH immatrikuliert habe. Vom Studiendekanat sei damals entschieden worden, dass ihr Doktorat der Promotionsverordnung 2006

unterstellt werde. Daher verstehe sie nicht, weshalb nun plötzlich die Verordnung 2009 gelten solle, welche die Erbringung weiterer Leistungen erfordere.

Weiter legt Q dar, dass sie trotzdem bereit sei, im Einklang mit der Verordnung 2009 zu doktorieren. Sie könne sich aber nicht sicher sein, dass sie dann tatsächlich ohne Weiterungen zur Prüfung zugelassen würde. Denn eine durchgängige Immatrikulation an der UZH läge immer noch nicht vor.

Der Ombudsmann schlägt vor, dass er sich an die Universität wendet, um die Situation abzuklären. Q weist darauf hin, dass ihr Doktorvater den Kontakt mit den zuständigen Personen suchen wolle, weshalb sie mit der Intervention des Ombudsmanns noch lieber etwas zuwarten wolle.

Nicht lange danach berichtet sie, dass die Versuche des betreuenden Professors erfolglos geblieben seien. Sie werde daher eine rechtsmittelfähige Verfügung anfordern.

Einige Zeit später teilt Q dem Ombudsmann mit, dass sie immer noch keine Verfügung erhalten habe.

Die Rückfrage des Ombudsmanns bei der UZH ergibt, dass Q überraschenderweise doch noch zur Prüfung zugelassen wird.

Das Dekanat erklärt dazu, es habe eine nochmalige umfassende Prüfung der Sache ergeben, dass von einem Spezialfall auszugehen sei, der eine Ausnahme gebiete.

Q darf sich nun erneut für die Prüfung anmelden und ihr Doktorat abschliessen.

Fall 13

«Hörgeräte verschwinden paarweise»

UniversitätsSpital

Das möge zwar seltsam erscheinen, findet selbst der Rechtsdienst des UniversitätsSpitals: «Ist aber so.» Der Fall von M liegt jedoch etwas anders.

Gegen Ende eines einmonatigen Spitalaufenthalts der 80jährigen M meldet Sohn H dem UniversitätsSpital (USZ) den Verlust des einen von zwei mitgebrachten Hörgeräten: Den vorerst mit Fr. 2'500.– veranschlagten Schaden beziffert er später mittels Kostenvoranschlags einer Hörgerätefirma mit Fr. 3'215.–. Zudem betont er, verschiedene Personen, u. a. des Pflegepersonals, bestätigten, dass M bis etwa vor einer Woche noch beide Hörgeräte im Zimmer gehabt habe.

Zur Bitte des Rechtsdienstes, noch eine Rechnungskopie der beiden Hörgeräte einzureichen, entgegnet H, weder bei ihm noch bei der Hörgerätefirma fänden sich solche Kopien, immerhin seien die Geräte nun bereits sechs Jahre alt.

H ersucht den Ombudsmann um Unterstützung. Seiner Empfehlung folgend sendet H dem Rechtsdienst USZ nach Ablauf eines Monats ein Erinnerungsschreiben. Eine Reaktion jedoch bleibt erneut während mehrerer Wochen aus.

Dem Ombudsmann teilt der Rechtsdienst auf Anfrage mit, es seien nach wie vor Abklärungen im Gang: Insbesondere müsse noch dem Eintrag im Effekteninventar nachgegangen werden, wonach M nur ein Hörgerät mitführe, während sich das andere beim Sohn befinde.

Schliesslich informiert der Rechtsdienst den Ombudsmann wie folgt:

Erfahrungsgemäss verschwinden Hörgeräte im Spitalalltag paarweise. Abklä-

rungen nach Verlustmeldungen sollten den Sachverhalt und die Frage der Schadensübernahme zumindest plausibilisieren. Je offener die Kooperation von Patienten und Angehörigen, umso weniger bestehe Grund zur Annahme, dass die besondere Situation während eines Spitalaufenthaltes und die Garantienstellung des USZ ausgenutzt würden.

Vorliegend widersprüchen die Angaben von H denjenigen im Effektenverzeichnis. Eine Quittung für das verloren gegangene Hörgerät fehle nach wie vor. Abklärungen des Rechtsdienstes beim Hörgeräteakustiker hätten für das als vermisst gemeldete Hörgerät ein Alter von neun Jahren ergeben. Da die Haftpflichtversicherung des USZ bei Hörgeräten lediglich mit einer Lebensdauer von sechs bis sieben Jahren rechne, betrage die zu beachtende Zeitwert-Erschädigung vorliegend null. Nach Ablauf der erwähnten Lebensdauer leiste die AHV/IV wiederum einen Beitrag an neue Geräte, was bei der Schadensberechnung ebenfalls zu berücksichtigen sei.

Auch wenn es wegen allseits grosser Arbeitslast noch nicht möglich gewesen sei, dem Eintrag im Effektenverzeichnis auf den Grund zu gehen, biete das USZ aber Hand für eine Entschädigung von Fr. 400.–, «dies kulanterweise, per Saldo aller Ansprüche, unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.»

Der Ombudsmann erachtet die rechtlichen Überlegungen des USZ als zutreffend und schlüssig.

H, auch wenn er «etwas mehr erwartet» hätte, ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Bildungsdirektion / Volksschulamt, Pädagogische Hochschule Zürich

Der junge Lehrer E bittet den Ombudsmann um Hilfe, da er aufgrund verzögerter Ausstellung seines Lehrdiploms durch die Pädagogische Hochschule Zürich eine Lohneinbusse erlitten habe.

E erklärt, dass er seit bereits etwa andert-halb Jahren unterrichte und dafür mit 90% des vollen Lohnes entschädigt werde. Die tiefere Entlohnung sei damit zu begründen, dass er für den definitiven Abschluss des Studienganges noch eine Sprachprüfung zu absolvieren habe. Kürzlich habe er auch Letztere erfolgreich ablegen können.

Danach habe er unverzüglich das Volksschulamt (VSA) dahingehend informiert, dass er nun alle Voraussetzungen für den Erhalt des Gesamtlohnes erfülle. Das Amt teilt ihm mit, dass für die Lohnanpassung erst einmal die Diplomurkunde vorgelegt werden müsse.

E habe dann bei der Pädagogischen Hochschule Zürich (PH Zürich) die Ausstellung seines Lehrdiploms beantragt. Dort habe er die Auskunft erhalten, dass dies einige Monate in Anspruch nehmen werde. Als Reaktion auf das Vorbringen des E, er würde bei verzögerter Einreichung des Diploms eine Lohneinbusse erleiden, habe die PH Zürich auf den Rechtsweg verwiesen.

Nach geltender Rechtslage ist es möglich, angehende Lehrer noch während der Ausbildungszeit unterrichten zu lassen. Mit ihrem Einsatz verdienen diese Lehrer dann nicht den vollen Lohn, sondern 90% davon. Mit Vorlage der definitiven Diplomurkunde wird ein Anspruch auf den Gesamtlohn begründet.

Um abzuklären, ob der wegen der späteren Ausstellung des Diploms ausgebliebene

Lohnanteil dem E doch noch erstattet werden kann, setzt sich der Ombudsmann mit dem VSA in Verbindung. Das Amt macht geltend, dass für die Lohnanpassung das Datum des Lehrdiploms entscheidend sei. Daher gebe es keine Möglichkeit, Lohndifferenzen rückwirkend auszugleichen.

Zudem bringt die Verwaltung weiter vor, dass die Überprüfung der einzelnen Voraussetzungen für das Lehrdiplom bei der PH Zürich liege.

Auf seine Nachfrage, wieso E nicht bereits kurz nach Absolvierung seiner letzten Prüfung sein Diplom erhalten habe, erhält der Ombudsmann von der PH Zürich die Antwort, dass für Diplomübergaben periodische Termine vorgesehen seien. E habe man fälschlicherweise nicht zur aktuellen, sondern der darauffolgenden Diplomierungsperiode zugeteilt. Daher sei das Diplom erst einige Monate später ausgestellt worden.

Die PH Zürich erklärt sich korrekterweise bereit dazu, ein mit einem früheren Datum versehenes Diplom auszuhändigen.

Mit der erhaltenen Diplomurkunde wendet sich der Ombudsmann erneut an das VSA und schlägt vor, die Lohndifferenz durch Vorlage des neuen Diploms rückwirkend auszugleichen. Das Amt stimmt dem zu, und E erhält erfreulicherweise den Betrag in der Höhe der erlittenen Lohneinbusse ausbezahlt.



ombudsmann

DES KANTONS ZÜRICH

OMBUDSMANN DES KANTONS ZÜRICH

Forchstrasse 59

8032 Zürich

Telefon 044 269 40 70

Telefax 044 269 40 79

www.ombudsmann.zh.ch

ombudsmann@ombudsmann.zh.ch